

Pressemitteilung

Monopolkommission stellt Sondergutachten zum Wettbewerb im Telekommunikationssektor vor

„Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel“

- Die dynamische Wettbewerbsentwicklung auf den Endkundenmärkten der Telekommunikation setzt sich fort. Die Regulierung der allermeisten Vorleistungen bleibt unverzichtbar.
- Vectoring im Nahbereich der Hauptverteiler wird den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze beschleunigen. Das Technologiemonopol lediglich eines Anbieters sollte verhindert werden.
- Der Wettbewerbsdruck innovativer Over-the-Top-Dienste wie Skype oder WhatsApp ist bei Regulierungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Monopolkommission hat heute ihr Sondergutachten gemäß § 121 Abs. 2 TKG mit dem Titel **„Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel“** vorgestellt. Darin beurteilt sie den Stand und die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten und würdigt die Amtspraxis der Bundesnetzagentur im Bereich der Telekommunikation.

Die Monopolkommission würdigt die Tätigkeit der Bundesnetzagentur überwiegend positiv. Anders als die Behörde hält die Monopolkommission die Betreiber(vor)auswahl für verzichtbar und wiederholt ihre Forderung, die Regulierung der Teilnehmeranschlüsse im Festnetzbereich aufzugeben. Die Regulierung der allermeisten Vorleistungen bleibt unverzichtbar, da das Angebot der Wettbewerber in weiten Teilen auf dem Zugang zur Infrastruktur des dominierenden Unternehmens basiert. Erstmals hat die Behörde beim Bitstromzugang räumlich regionale Märkte abgegrenzt. Damit gelingt es, regional unterschiedlichen Wettbewerbsentwicklungen stärker als bisher Rechnung zu tragen und Regulierung dort abzubauen, wo sie überflüssig geworden ist.

Für einen zügigen und umfassenden Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze kommt der Vectoring-Technologie eine hohe Bedeutung zu. Die Monopolkommission spricht sich dafür aus, ihre Nutzung auch im Nahbereich der Hauptverteiler grundsätzlich allen ausbauwilligen Unternehmen zu ermöglichen. Der aktuell von der Bundesnetzagentur vorgelegte Entwurf für eine Regulierungsverfügung setzt allerdings hohe Hürden für eine Beteiligung der Wettbewerber. **„Zu befürchten ist, dass es der Bundesnetzagentur – anders als bei der ersten Vectoring-Entscheidung von 2013 – nicht gelingt, das Technologiemonopol der Deutschen Telekom auf der sogenannten letzten Meile im Nahbereich der Hauptverteiler zu verhindern“**, so der Vorsitzende der Monopolkommission, Prof. Daniel Zimmer.

Die Monopolkommission wiederholt ihre Forderung, die Anteile des Bundes an der Deutschen Telekom AG in Höhe von rund 32 Prozent zeitnah zu veräußern. So ließe sich der Inte-

ressenskonflikt aus der Doppelrolle als Gesetzgeber und Anteilseigner lösen. Ein Verkauf der Unternehmensanteile ist aus ihrer Sicht nicht nur ordnungspolitisch dringend geboten, sondern würde auch erhebliche Mittel generieren, die in den Bundeshaushalt fließen würden und potenziell für die Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland eingesetzt werden könnten.

In Anbetracht der hohen Bedeutung eines effizienten Anbieterwechsels für den funktionierenden Wettbewerb auf Telekommunikationsmärkten einerseits und der hohen und steigenden Anzahl von Verbraucherbeschwerden in diesem Bereich andererseits plädiert die Monopolkommission für eine strengere Umsetzung der bestehenden Regeln beim Anbieterwechsel. Zudem fordert sie den Gesetzgeber auf, den gesetzlichen Bußgeldrahmen für Verstöße im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel drastisch zu erhöhen.

Im Mobilfunkbereich hat sich der Konsolidierungsprozess der Branche weiter fortgesetzt. Die Monopolkommission erwartet, dass Großfusionen wie zuletzt zwischen den Netzbetreibern Telefónica und E-Plus den Wettbewerb zwischen den verbleibenden Anbietern eher dämpfen als stärken werden. Aktuell ist es aber noch zu früh, um abschließende Aussagen zu den tatsächlichen Wettbewerbswirkungen auf den Mobilfunkmärkten zu machen.

Klassische Telekommunikationsunternehmen stehen auf den Endkundenmärkten zunehmend in Konkurrenz mit Anbietern innovativer Dienste wie Skype und WhatsApp. Im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs sollte eine Angleichung von Regulierungsverpflichtungen bei funktional ähnlichen Diensten angestrebt werden. Zudem gilt es, bei Regulierungsentscheidungen den von sogenannten Over-the-Top-Diensten ausgehenden Wettbewerbsdruck zu berücksichtigen. Dieser Wettbewerb könnte auch eine Rückführung herkömmlicher Regulierung nahelegen.

Die jüngsten Entscheidungen des Europäischen Parlaments zum Thema Roaming-Gebühren bewertet die Monopolkommission grundsätzlich positiv. Auch wenn die Abschaffung der Roaming-Gebühren mit vielen Vorteilen für Verbraucher verbunden ist, sollte durch eine entsprechende Ausgestaltung einer „Fair Use Policy“ darauf geachtet werden, dass Roamingdienste nicht zweckwidrig genutzt werden.

Das vollständige Sondergutachten der Monopolkommission steht ab sofort unter www.monopolkommission.de zum Download bereit.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben zählt unter anderem die Erstellung eines Sondergutachtens, das die Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten der Telekommunikation untersucht. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Dr. Daniel Zimmer von der Universität Bonn.

Handlungsempfehlungen der Monopolkommission

Nachhaltig wettbewerbsorientierte Märkte

- Gegenwärtig und in absehbarer Zukunft ist die Regulierung des entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung weiterhin unverzichtbar. Deregulierungspotenzial gibt es auf regionalen Märkten für den Layer-3-Bitstromzugang. Die Monopolkommission ermuntert die Bundesnetzagentur, den Weg der Abgrenzung regionaler Märkte weiter zu verfolgen, um den unterschiedlichen Wettbewerbsentwicklungen Rechnung zu tragen und die damit verbundenen Deregulierungspotenziale zu nutzen.
- Die Monopolkommission bleibt bei ihrer bereits früher gemachten Empfehlung, den einzigen noch regulierten Endkundenmarkt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten aus der sektorspezifischen Regulierung zu entlassen. Dafür sprechen die dynamische Entwicklung des Wettbewerbs, eine nachhaltige Wettbewerbsorientierung sowie der Umstand, dass die Eingriffsintensität der noch verbliebenen Regulierung auf diesem Markt nur unwesentlich über die des allgemeinen Wettbewerbsrechts hinausgeht.

Vectoring

- VDSL-Vectoring stellt eine Übergangstechnologie dar, mit der der Ausbau der Breitband-Infrastruktur vorübergehend beschleunigt werden kann. Nachteile des Vectoring sind die Begrenztheit der erzielbaren Bandbreiten und die Entstehung örtlicher Monopole, da die Technologie eine exklusive Nutzung voraussetzt.
- Den Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur vom 23. November 2015 zu den Nutzungsbedingungen für Vectoring im Nahbereich der Hauptverteiler sieht die Monopolkommission kritisch. Die Entscheidung darüber, welches Unternehmen welche Nahbereiche exklusiv erschließen und mit Vectoring ausbauen darf, soll dem Entscheidungsentwurf zufolge nicht im Wettbewerb fallen. Entscheidend für die Vergabe der exklusiven Ausbaurechte sollen vielmehr die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entscheidungsentwurfs bereits realisierten Ausbauvorhaben sein. Mit einem solchen vergangenheitsorientierten Entscheidungskriterium werden die bestehenden Marktstrukturen weitgehend zementiert. Aus Wettbewerbsicht vorzugswürdig wäre eine Regelung wie diejenige der Vectoring I-Entscheidung von 2013, die für das Vectoring im Bereich der Kabelverzweiger einen gleichberechtigten Zugang für alternative Netzbetreiber eröffnete. Sollte die Bundesnetzagentur demgegenüber im Grundsatz an einem vergangenheitsorientierten Entscheidungskriterium festhalten, so empfiehlt die Monopolkommission, für die Entscheidung über exklusive Ausbaurechte auch die bis zum Stichtag 23. November 2015 in der Vectoring-Liste verbindlich angemeldeten Ausbauvorhaben mit zu berücksichtigen.
- Positiv zu würdigen ist die vorgesehene Verpflichtung der Deutsche Telekom und der alternativen Netzbetreiber, Zugangsnachfragern mit dem lokalen virtuell entbündelten Zugang (VULA) ein alternatives Zugangsprodukt verfügbar zu machen, welches ein höheres Maß an Gestaltungsmöglichkeiten für das Endprodukt und Produktdifferenzierungsmöglichkeiten lässt als der Layer-2-Bitstrom. Die Monopolkommission gibt zu bedenken, dass die Deutsche Telekom gegenwärtig weder VULA- noch Layer-2-Bitstrom anbietet. Die Bundesnetzagentur sollte Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die rechtzeitige Bereitstellung der entsprechenden Vorleistungsprodukte nicht gelingt.

- Ebenfalls positiv zu würdigen ist das Vorhaben der Bundesnetzagentur, die Entgelte für den virtuell entbündelten Netzzugang der Ex-ante-Regulierung zu unterwerfen. Maßstab sollen dabei die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sein. Die Monopolkommission empfiehlt, bei der Regulierung der Entgelte für den Layer-2-Bitstrom in gleicher Weise zu verfahren und denselben Kostenstandard anzuwenden.
- Kritisch steht die Monopolkommission Überlegungen der Bundesnetzagentur gegenüber, im Zusammenhang mit Regulierungsentscheidungen öffentlich-rechtliche Zusagenverträge abzuschließen. Zusageverträge sind im TKG nicht geregelt und würden eher Rechtsunsicherheiten hervorrufen als Rechtssicherheit schaffen. Im Zusammenhang mit unternehmerischen Investitionsentscheidungen wäre das wenig förderlich. Zudem wäre die Durchsetzbarkeit von Zusagen, die erst nach der Regulierungsentscheidung zu erfüllen sind (Nachfristzusagen), mit Unsicherheiten verbunden.
- Problematisch ist aus Sicht der Monopolkommission, dass die Deutsche Telekom bei der Selbstverpflichtung zum flächendeckenden Netzausbau offenbar nicht denselben Verbindlichkeitsanforderungen unterworfen werden soll wie die alternativen Netzbetreiber. Letztere müssen bis zu einem Stichtag notariell beurkundete Verpflichtungserklärungen abgeben, während bei der Deutsche Telekom eine Absichtserklärung ausreicht, die zudem im Hinblick auf die zeitliche Dimension des Vectoring-Ausbaus erhebliche Spielräume enthält. Nach Auffassung der Monopolkommission sollte die Bundesnetzagentur von der Deutsche Telekom dieselben Verbindlichkeitsanforderungen einfordern wie von den alternativen Netzbetreibern. Mit Blick auf die zeitlichen Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung sollten die Möglichkeiten der Deutsche Telekom, einen Zeitverzug beim Netzausbau zu begründen, erheblich eingeschränkt werden.
- Misstrauen herrscht seitens der Wettbewerber im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Verwaltung der Vectoring-Liste durch die Deutsche Telekom. Trotz der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde kann kaum wirksam verhindert werden, dass Informationen innerhalb eines Unternehmens dorthin gelangen, wo wettbewerbsrelevante Entscheidungen getroffen werden. Nach Auffassung der Monopolkommission wäre es vorzuzugswürdig, wenn die Vectoring-Liste durch die Bundesnetzagentur selbst oder durch einen unabhängigen Dritten geführt würde.

Bitstromzugang

- Die Bundesnetzagentur hat ihre Entscheidung zur Regulierung des Vorleistungsmarktes für Bitstromzugangprodukte vorgestellt. Erstmals hat die Regulierungsbehörde beschlossen, einen Teil des Marktes aus der Regulierung zu entlassen. In 20 deutschen Städten, die als nachhaltig wettbewerblich identifiziert wurden, wird die Deutsche Telekom unter der Voraussetzung, dass sie einen sogenannten Layer-2-Zugang anbietet, nicht länger verpflichtet, einen Layer-3-Bitstromzugang bereitzustellen. Die Monopolkommission begrüßt die Entscheidung der Bundesnetzagentur, auf eine Regulierung des Layer-3-Bitstromzugangs in Städten mit wettbewerblicher Marktstruktur zu verzichten. Aus ihrer Sicht wurde bei der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit von Anschlussbereichen im Ergebnis unnötig vorsichtig vorgegangen. Bei einer vollständigen Berücksichtigung der Endkundenmarktanteile der Telefónica wären deutlich mehr Städte als nachhaltig wettbewerblich eingestuft und die Deutsche Telekom aus einer Regulierung des (Layer-3-)Bitstromzugangs entlassen worden.
- Parallel zur Marktanalyse des Vorleistungsmarktes für Bitstromzugangprodukte überprüfte die Bundesnetzagentur die Auferlegung von Regulierungsverpflichtungen gegenüber der

Deutsche Telekom. Die Monopolkommission begrüßt die Entscheidung der Bundesnetzagentur, Entgelte für bestimmte Layer-2-Bitstromzugänge entgegen der Forderung der Deutsche Telekom einer Vorabentgeltkontrolle zu unterwerfen. Mit Blick auf die zukünftige Rolle des Layer-2-Zugangs als Ersatzvorleistung für den Zugang zur entbündelten TAL und der teilweisen Deregulierung der Layer-3-Bitstromzugänge kommt dieser Vorleistung eine besondere Rolle zu, die eine strengere Kontrolle durch die Bundesnetzagentur rechtfertigt.

- Zudem befürwortet die Monopolkommission die Auferlegung von Nichtdiskriminierungsverpflichtungen gegenüber der Deutsche Telekom nach dem Konzept der Gleichwertigkeit des Outputs in Verbindung mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung wichtiger Leistungsindikatoren. Die Bundesnetzagentur erhält so die Möglichkeit, unter anderem Bestellprozesse zwischen Deutscher Telekom und Leistungsnachfragern, die Zugangsbereitstellung und die Dienstqualität zu überwachen und sicherzustellen, dass die Endkundenangebote der Deutsche Telekom für Zugangsnachfrager replizierbar sind.

Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen

- Die Monopolkommission teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass von OTT-Playern angebotene VoIP-Dienste im Bereich des Mobilfunks derzeit kein vollwertiges Substitut für klassische Sprachdienste darstellen und in der Folge Mobilfunkterminierungsmärkte weiterhin regulierungsbedürftig sind. Trotz erkennbarer Substitutionsmöglichkeiten auf der Endkundenebene und zunehmender Verbreitung von Smartphones spricht gegen eine Mit einbeziehung von VoIP-Diensten, dass die Versorgung mit VoIP-Diensten deutlich hinter der mit klassischen Sprachdiensten über Standards wie UMTS zurückliegt.

Endkundenmarkt für Teilnehmeranschlüsse im Festnetz

- Die Monopolkommission wiederholt ihre Empfehlung, die Regulierung des Endkundenmarktes für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten aufzugeben. Dafür sprechen die dynamische Entwicklung des Wettbewerbs auf diesem Markt, eine nachhaltige Wettbewerbsorientierung sowie der Umstand, dass die Eingriffsintensität auf dem Endkundenmarkt Teilnehmeranschlüsse im öffentlichen Telefonfestnetz mit der nachträglichen Entgeltregulierung kaum über das Ausmaß hinaus geht, was das allgemeine Wettbewerbsrecht zu leisten vermag.

Betreiber(vor)auswahl

- Die Monopolkommission bleibt bei ihrer ebenfalls schon vorgetragenen Empfehlung, die Betreiber(vor)auswahl mit einer Übergangsfrist auslaufen zu lassen. Ihre wirtschaftliche Bedeutung nimmt weiterhin spürbar ab und die damit für den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für Festnetztelefonie verbundenen Effekte sind eher gering.

Verringerung der Regulierungsintensität bei Leistungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung

- Die Monopolkommission steht dem Anliegen, die Regulierungsintensität bei Leistungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung zu senken, grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßt die bereits in der Vergangenheit gezeigte Bereitschaft der Bundesnetzagentur zum Bürokratieabbau. Eine entsprechende Anpassung des TKG lehnt die Monopolkommission hingegen ab, da damit der Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur bei der Regulierungsausübung eingeschränkt würde.

Regelungen zum Anbieterwechsel

- In Anbetracht der hohen Bedeutung eines effizienten Anbieterwechsels für den funktionierenden Wettbewerb auf Telekommunikationsmärkten einerseits und der hohen und steigenden Anzahl von Verbraucherbeschwerden in diesem Bereich andererseits plädiert die Monopolkommission für eine strengere Umsetzung der bestehenden Regeln beim Anbieterwechsel. Zudem fordert sie den Gesetzgeber auf, den gesetzlichen Bußgeldrahmen für Verstöße im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel drastisch zu erhöhen. Die Bundesnetzagentur kann bisher in solchen Fällen Bußgelder in einer Höhe von bis zu EUR 100.000 verhängen.

Wettbewerb und Regulierung im Mobilfunk

- Mit der Entscheidung vom 2. Juli 2014 hat die Europäische Kommission den Zusammenschluss Telefónica/E-Plus unter umfangreichen Bedingungen und Auflagen freigegeben. Die Monopolkommission bezweifelt, dass die erlassenen Nebenbestimmungen geeignet sind, die wettbewerblichen Bedenken auf dem Endkundenmarkt und dem Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau in Deutschland vollständig auszuräumen. Ihrer Ansicht nach hätten die Nebenbestimmungen in erster Linie darauf abzielen müssen, die Marktstruktur mit vier unabhängigen Netzbetreibern zu erhalten. Für eine abschließende Bewertung der Wettbewerbswirkungen der Fusion ist es nach Ansicht der Monopolkommission allerdings noch zu früh.
- Im Juni 2015 wurden Frequenzen an die drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber versteigert. Weitere Teilnehmer wurden nicht zu der Auktion zugelassen. Trotz der kleinen Anzahl an Bietern ergaben sich verhältnismäßig hohe Zuschlagspreise, was für funktionierenden Wettbewerb zwischen den drei großen Mobilfunknetzbetreibern sprechen könnte.
- Im Oktober 2015 stimmte das Europäische Parlament einem Verordnungsentwurf zu, der unter anderem die sukzessive Abschaffung der Roaminggebühren innerhalb der EU vorsieht. Wenngleich die Monopolkommission die Regulierung der Roaminggebühren zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlich überhöhten Preisen weiterhin begrüßt, sieht sie die neue Regelung nicht uneingeschränkt positiv. Bei einer Absenkung der Gebühren auf Null können die durch das Roaming entstandenen Kosten nicht mehr gedeckt werden, wodurch unerwünschte Auswirkungen auf die Inlandspreise auftreten könnten. Zum anderen sind die Einzelheiten einer Ausnahmeregelungen wie beispielsweise der „Fair Use Policy“ noch nicht klar definiert.

Privatisierung der Deutschen Telekom AG

- Die Monopolkommission wiederholt ihre Forderung, die Anteile des Bundes an der Deutschen Telekom zeitnah zu veräußern. Die Bund hält noch immer einen erheblichen Anteil der Aktien der Deutschen Telekom AG von insgesamt 31,8 Prozent. Hieraus ergibt sich ein massiver Interessenskonflikt, da der Bund zum einen die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationssektor vorgibt und als Regulierungsbehörde Einfluss auf das Marktgeschehen nimmt. Zum anderen hat er als Anteilseigner, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, ein originäres Interesse an auskömmlichen Dividenden sowie an der zukünftigen Ertragskraft der Deutschen Telekom. Ein „besonderes Bundesinteresse“, welches ein derartige Unternehmensbeteiligung des Bundes voraussetzt liegt nach Auffassung der Monopolkommission nicht erkennbar. Ein Verkauf der Unternehmensanteile ist aus ihrer Sicht nicht nur ordnungspolitisch dringend geboten, sondern würde

auch erhebliche Mittel generieren, die für die Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland eingesetzt werden könnten.

Over-the-Top (OTT)-Dienste

- Um eine regulatorische Schieflage zwischen Anbietern von OTT-Kommunikationsdiensten und Anbietern von klassischen Telekommunikationsdiensten zu vermeiden, wird in der öffentlichen Diskussion vielfach die Herstellung eines regulatorischen „Level-Playing-Field“ gefordert. Aus Sicht der Monopolkommission spricht gegen eine Ausweitung bestehender Marktregulierung auf OTT-Dienste, dass sich die wesentlichen Regulierungsverpflichtungen auf die Betreiber von Telekommunikationsinfrastruktur beziehen und reine Diensteanbieter somit nicht als Adressaten der Regulierung in Frage kommen. Gleichwohl ist die wettbewerbliche Rolle der OTT-Dienste auf der Endkundenebene im Rahmen der Regulierungsentscheidung zu berücksichtigen. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass marktbeherrschende Unternehmen in ihrem Verhaltensspielraum soweit eingeschränkt werden, dass weniger strenge Regulierungsverpflichtungen ausreichen, um den Wettbewerb auf Endkundenmärkten abzusichern. Eine Angleichung von Regulierungsverpflichtungen zwischen OTT- und klassischen Anbietern kommt insbesondere mit Blick auf Dienste in Betracht, die eine ähnliche Funktionalität aufweisen und auf dem Endkundenmarkt miteinander konkurrieren. Jedoch kann es Gründe geben, die gegen eine pauschale regulatorische Gleichbehandlung sprechen.
- Mit Blick auf die sich verändernde Wertschöpfung auf den Telekommunikationsmärkten stellt sich die Frage, ob die klassischen Telekommunikationsunternehmen auch zukünftig noch über ausreichend Anreize verfügen, in den Ausbau von Infrastrukturen zu investieren. Die Monopolkommission begrüßt im Grundsatz die Einigung von Europäischer Kommission, Parlament und Rat zum Thema Netzneutralität, in der sowohl Endnutzern der freie Zugang zu den Inhalten des Internets erhalten wird als auch Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, innovative Dienste mit höherer Qualität anzubieten. Voraussetzung dafür ist nach Auffassung der Monopolkommission, dass das Angebot von Spezialdiensten nicht zu Lasten der Qualität des offenen Internets geht. Sollte der Wettbewerb zwischen Internetzugangsanbietern nicht ausreichen, um dies zu gewährleisten, wären Qualitätsvorgaben der Bundesnetzagentur gemäß § 41a Abs. 2 TKG vorstellbar. Unsicherheit besteht derzeit noch hinsichtlich der Definition von Spezialdiensten. Von der konkreten Spezifikation wird abhängen, wie strikt die Netzneutralität tatsächlich ausgelegt wird.